

Naumann, Ingrid: Englische anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen. (Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 2007.) – (Tübingen:) Mohr Siebeck (2008). XVIII, 229 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 202.)

Die *anti-suit injunction* des englischen Rechts, also die Anordnung des Gerichts an eine Partei, die Prozessführung im Ausland zu unterlassen, zählt zu den faszinierendsten Instituten des englischen Internationalen Zivilverfahrensrechts. Gestützt auf ein »right not to be sued abroad«, das sich entweder aus dem Billigkeitsrecht (*equity*) oder einem vertraglichen Recht aufgrund einer Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarung ergeben kann, darf ein englisches Gericht nach einer Abwägung mit entgegenstehenden staatlichen und privaten Interessen einer Partei die Einleitung oder Fortführung eines gerichtlichen Verfahrens im Ausland untersagen. Im Vergleich mit den klassischen Instrumenten des Zuständigkeitsrechts, insbesondere der lediglich »negativ« wirkenden Anerkennungsverweigerung, zeichnet die *anti-suit injunction* vor allem der Versuch einer »positiven« Kontrolle der Prozessführung im Ausland aus, indem durch Einflussnahme auf eine Partei die Einleitung oder Fortführung des ausländischen Verfahrens von vornherein unterbunden werden soll. Es überrascht nicht, dass ein solcher Ansatz innerhalb der europäischen Zuständigkeitsordnung, die sich im Interesse des »Grundsatzes gegenseitigen Vertrauens« weitgehend sogar der »negativen« Zuständigkeitskontrolle in Gestalt der Anerkennungsverweigerung enthält (vgl. Art. 35 EuGVO), mit besonderer Skepsis beobachtet und in zwei Entscheidungen des Gerichtshofs aus den Jahren 2004<sup>1</sup> und 2009<sup>2</sup> nunmehr ausdrücklich verworfen wurde.

In ihrer von Peter Huber betreuten Mainzer Dissertation<sup>3</sup> widmet sich Ingrid Naumann einer bedeutsamen Form solcher Prozessführungsverbote, nämlich

<sup>1</sup> EuGH 27.4. 2004 – Rs. C-159/02 (*Gregory Paul Turner ./. Felix Fareed Ismail Grovit, Harada Ltd und Changepoint SA*), Slg. 2004, I-3565 (Tz. 27). Zu dieser Entscheidung aus dem deutschsprachigen Schrifttum nur *Dutta/Heinze*, Prozessführungsverbote im englischen und europäischen Zivilverfahrensrecht: ZEuP 2005, 428 (431) (zitiert: Prozessführungsverbote); *Hau*, ZZPInt 9 (2004) 191; *Jan Krause*, Turner/Grovit, Der EuGH erklärt Prozessführungsverbote für unvereinbar mit dem EuGVÜ: RIW 2004, 533; *Mankowski*, EWiR 2004, 755; *Rauscher*, Unzulässigkeit einer anti-suit injunction unter Brüssel I: IPRax 2004, 405; *Scheiber*, Anti-suit injunctions unter dem EuGVÜ: European Law Reporter 2004, 351 (353); *Hans-Patrick Schroeder*, Anti-suit injunction unvereinbar mit dem EuGVÜ: EuZW 2004, 468.

<sup>2</sup> EuGH 10.2. 2009 – Rs. C-185/07 (*Allianz SpA und Generali Assicurazioni Generali SpA ./. West Tankers Inc.*), Slg. 2009, I-663, Tz. 32. Zu dieser Entscheidung und ihrer Vorgeschichte aus dem deutschsprachigen Schrifttum nur *Dutta/Heinze*, Anti-suit injunctions zum Schutz von Schiedsvereinbarungen: RIW 2007, 411 (zitiert: Anti-suit injunctions); *Illmer/Naumann*, Final curtain for anti-suit injunctions: IHR 2007, 64; *Balthasar/Richers*, Europäisches Verfahrensrecht und das Ende der anti-suit injunction: RIW 2009, 351; *Becker*, EWiR 2009, 265; *Illmer*, Anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen in Europa: IPRax 2009, 312; *Lehmann*, Anti-suit injunctions zum Schutz internationaler Schiedsvereinbarungen: NJW 2009, 1645; *Schmeel*, Das House of Lords als Werbeagentur?: SchiedsVZ 2009, 143; *Hans-Patrick Schroeder*, EuZW 2009, 218; *Seelmann-Eggebert/Clifford*, Lost at sea?, Anti-suit injunctions after West Tankers: SchiedsVZ 2009, 139.

<sup>3</sup> Siehe auch die Rezension von *Hau*, ZZP 122 (2009) 511–513.

der anti-suit injunction zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen. Abgesehen von Einleitung und Ergebnissen ist die Arbeit in fünf Kapitel gegliedert, nämlich eine Darstellung des englischen Rechts der anti-suit injunction (insbesondere) zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen (S. 7–62) einschließlich des Einflusses des Gebots der Rücksichtnahme (*comitas*) auf den Erlass von anti-suit injunctions (63–91), eine vergleichende Untersuchung der deutschen Rechtslage zum Erlass von Prozessführungsverboten zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen (92–122), eine Erörterung der Auswirkungen der New York Convention (111–122) sowie eine Untersuchung zur Vereinbarkeit solcher Prozessführungsverbote mit dem Europäischen Zivilverfahrensrecht (123–204). Die folgende Besprechung konzentriert sich vor allem auf den letzten, zumindest nach seinem Umfang bedeutendsten Abschnitt der Arbeit.

Um es vorwegzuschicken: *Naumann* stimmt im Ergebnis und in wesentlichen Punkten ihrer Begründung mit der – nach Veröffentlichung ihrer Arbeit ergangenen – Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache *West Tankers* überein: Anti-suit injunctions sind auch zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen unzulässig, soweit sie sich gegen ein ausländisches Gerichtsverfahren richten, das in den Anwendungsbereich der EuGVO fällt (203, 213). Zur Begründung dieses Ergebnisses geht die Verfasserin sehr sorgfältig vor. Vor allem verengt sie nicht – wie manche Verfahrensbeteiligte in der Rechtssache *West Tankers*<sup>4</sup> – den Blick allein auf das Verfahren zum Erlass der anti-suit injunction selbst, sondern nimmt unter Vorwegnahme der späteren Entscheidung des EuGH<sup>5</sup> und der Schlussanträge der Generalanwältin<sup>6</sup> auch die Auswirkungen auf das ausländische Gerichtsverfahren in den Blick, das mit dem Prozessführungsverbot (zumindest mittelbar) bekämpft werden soll (125f.). Im Hinblick auf das Verfahren zum Erlass der anti-suit injunction geht *Naumann* vor allem der Frage nach, ob dieses unter den Ausschluss zugunsten der »Schiedsgerichtsbarkeit« in Art. 1 II 2 lit. d EuGVO fällt. Im Gegensatz zum EuGH, dessen Entscheidung sich in diesem Punkt weitgehend in einer Feststellung erschöpft<sup>7</sup>, verneint *Naumann* nach eingehender Erörterung diese Frage (179f.) und bejaht damit die Anwendbarkeit der EuGVO auf das Verfahren zum Erlass einer anti-suit injunction zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen. Dies lässt sich angesichts der wenig eindeutigen Rechtsprechung des EuGH zu Art. 1

---

<sup>4</sup> Vgl. die Hinweise auf das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in den Schlussanträgen der Generalanwältin Kokott vom 4. 9. 2008 in EuGH 10. 2. 2009 (oben N. 2) Tz. 32.

<sup>5</sup> EuGH 10. 2. 2009 (oben N. 2) Tz. 24f.

<sup>6</sup> Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 4. 9. 2008 in EuGH 10. 2. 2009 (oben N. 2) Tz. 32.

<sup>7</sup> EuGH 27. 4. 2004 (oben N. 1); 10. 2. 2009 (oben N. 2) Tz. 22f.: »Insofern ist daran zu erinnern, dass für die Feststellung, ob ein Rechtsstreit in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 fällt, nur der Gegenstand des Verfahrens zu berücksichtigen ist (Urteil Rich, Randnr. 26). Die Zugehörigkeit zum Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 bestimmt sich, genauer gesagt, nach der Rechtsnatur der durch das fragliche Verfahren gesicherten Ansprüche (Urteil Van Uden, Randnr. 33). Ein Verfahren wie das Ausgangsverfahren, das zum Erlass einer »anti-suit injunction« führt, kann daher nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 fallen.«

II lit. d EuGVO mit guten Gründen vertreten<sup>8</sup>; umso bedauerlicher ist es, dass der EuGH sein Publikum in diesem Punkt über die Gründe seiner abweichenden Lesart des Art. 1 II lit. d EuGVO weitgehend im Ungewissen lässt. Möglicherweise hielt man in Luxemburg eine nähere Begründung zu diesem Punkt für entbehrlich, weil die Frage für die Beantwortung der Vorlagefrage letztendlich unerheblich ist. Unabhängig von der Anwendbarkeit der EuGVO auf das Verfahren zum Erlass der anti-suit injunction ist nämlich – wie *Naumann* zutreffend herausarbeitet und auch insofern durch die *West Tankers*-Entscheidung bestätigt wird<sup>9</sup> – für die Vereinbarkeit von anti-suit injunctions mit der EuGVO letztendlich entscheidend, ob durch eine anti-suit injunction die praktische Wirksamkeit der Regeln der EuGVO beeinträchtigt wird, insbesondere ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats an der Ausübung der Befugnisse gehindert wird, die ihm durch die EuGVO verliehen werden. Dies setzt wiederum voraus, dass erstens das durch die anti-suit injunction (mittelbar) bekämpfte ausländische Verfahren trotz der (behaupteten) Schiedsvereinbarung in den Anwendungsbereich der EuGVO fällt und dass zweitens die aus der *Turner*-Entscheidung bekannten Argumente gegen Prozessführungsverbote (Verbot der Überprüfung der Zuständigkeit anderer europäischer Gerichte, Grundsatz gegenseitigen Vertrauens und Gefahr widersprechender Entscheidungen)<sup>10</sup> auch im schiedsrechtlichen Kontext eingreifen. *Naumann* beantwortet die erste Frage – erneut im Einklang mit der *West Tankers*-Entscheidung des Gerichtshofs<sup>11</sup> – mit einem eindeutigen Ja (195 f.). Bei der zweiten Frage nimmt die Verfasserin eine Differenzierung vor: Sie bejaht eine Beeinträchtigung der Zuständigkeitsregeln der EuGVO und einen Verstoß gegen das Überprüfungsverbot (202) sowie eine Gefahr widersprechender Entscheidungen (200), bezweifelt aber einen Verstoß gegen den Grundsatz gegenseitigen Vertrauens im schiedsrechtlichen Kontext (201 N. 649), weil nur schwer nachvollziehbar sei, warum bei Nichtanwendbarkeit der EuGVO auf das Verfahren zum Erlass der anti-suit injunction das eine solche Anordnung erlassende Gericht an den auf dem Gegenseitigkeitsprinzip fußenden Vertrauensgrundsatz gebunden sei. Zudem ergänzt *Naumann* ihre Argumentation um ein weiteres Argument, das in der Rechtssache *Turner* lediglich in den Schlussanträgen des Generalanwalts angedeutet wurde<sup>12</sup>, nämlich um den Gedanken einer Garantie des Klägerwahlrechts unter den durch die EuGVO geschaffenen Gerichtsständen, in das durch den Erlass einer anti-suit injunction unzulässigerweise eingegriffen werde (202). Auch diese Argumentation deckt sich weitgehend mit den späteren Ausführungen des Gerichtshofs, der zur Begründung des Verbots von anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen zwei der drei Argumente aus der Rechtssache *Turner* (nämlich das Verbot einer

---

<sup>8</sup> Vgl. *Dutta/Heinze*, Anti-suit injunctions (oben N. 2) 417 f.; *dies.*, Enforcement of Arbitration Agreements by Anti-Suit Injunctions in Europe – From Turner to West Tankers: Yb. PIL IX (2007) 415 (434).

<sup>9</sup> EuGH 10. 2. 2009 (oben N. 2) Tz. 24 f.

<sup>10</sup> EuGH 27. 4. 2004 (oben N. 1) Tz. 24–27, 30.

<sup>11</sup> EuGH 10. 2. 2009 (oben N. 2) Tz. 26.

<sup>12</sup> Schlussanträge des Generalanwalts Colomer vom 20. 11. 2003 in EuGH 27. 4. 2004 (oben N. 1) Tz. 32 N. 7.

Überprüfung der Zuständigkeit anderer europäischer Gerichte<sup>13</sup> und den Grundsatz gegenseitigen Vertrauens<sup>14</sup>) aufgenommen hat, darüber hinaus aber auch einen unzulässigen Eingriff in das Recht des Auslandsklägers auf »Zugang zu dem staatlichen Gericht [...], das er nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 angerufen hat«, konstatierte, der damit einer »Form des gerichtlichen Rechtsschutzes beraubt [werde], auf die er Anspruch hat«<sup>15</sup>. Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass *Naumann* im »europäischen« Teil ihrer Arbeit weitgehend die Ergebnisse der *West Tankers*-Entscheidung antizipieren konnte.

Indes erschöpft sich die Arbeit von *Naumann* nicht in der europäischen Dimension. Über *West Tankers* hinaus weisen ihre Ausführungen zur Unzulässigkeit der anti-suit injunction außerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVO, die sie vor allem auf zwei Argumente stützt: Zum einen sei die großzügige Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen durch anti-suit injunctions mit den eigenen *comitas*-Maßstäben der englischen Gerichte nicht vereinbar (63 ff., 90, 206), zum anderen bestünden »erhebliche Zweifel, ob der Erlass einer anti-suit injunction zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung mit Art. II Abs. 3 UNÜ [New Yorker Übereinkommen] vereinbar ist« (119), weil diese Vorschrift dem ausländischen Gericht die »ausschließliche«, (121) Prüfungs- und Entscheidungskompetenz über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zuweise. Mit diesen Gedanken erweitert *Naumann* die Diskussion um schiedsrechtliche Prozessführungsverbote um interessante, bisher nur wenig erörterte Aspekte, so dass ihre Schrift – nicht zuletzt aufgrund ihrer eingehenden Untersuchungen zur Reichweite des Art. 1 II lit. d EuGVO – auch nach *West Tankers* lesenswert bleibt. Weitere, der Vertiefung würdige Fragen wären vielleicht auch die Vereinbarkeit von Prozessführungsverboten mit dem durch Art. 6 I EMRK verbürgten Recht auf Zugang zu Gericht<sup>16</sup>, die Vereinbarkeit der zuweilen drastischen Sanktionen bei Missachtung einer anti-suit injunction mit den europäischen Verfahrensgrundrechten wie dem Recht auf rechtliches Gehör<sup>17</sup> und nicht zuletzt die Zulässigkeit von Schadensersatzansprüchen wegen abredewidriger Prozessführung im Ausland<sup>18</sup> als materiellrechtliche Fortschreibung der nunmehr innerhalb Europas weitgehend unzulässigen Prozessführungsverbote. Die gründliche, klar geschriebene und durch Zusammenfassungen am Ende jedes Kapitels ausgesprochen zugängliche Untersuchung von *Naumann* bereitet den Boden für solch aufbauende Fragestellungen, die letztendlich am Beispiel der Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen die übergeordnete Frage aufwerfen, inwiefern das zuweilen mechanisch-starre System der EuGVO der Modifikation bedarf, um abredewidrigem Verhalten und Rechtsmissbrauch ange-

<sup>13</sup> EuGH 10. 2. 2009 (oben N. 2) Tz. 28 f.

<sup>14</sup> EuGH 10. 2. 2009 (oben N. 2) Tz. 30.

<sup>15</sup> EuGH 27. 4. 2004 (oben N. 1); 10. 2. 2009 (oben N. 2) Tz. 31.

<sup>16</sup> Dazu andeutungsweise *Dutta/Heinze*, Prozessführungsverbote (oben N. 1) 453 mit weiteren Nachweisen.

<sup>17</sup> Dazu jüngst im Kontext der *contempt*-Haftung wegen Missachtung einer *disclosure order* EuGH 2. 4. 2009 – Rs. C-394/07 (*Marco Gambazzi ./. DaimlerChrysler Canada Inc. und CIBC Mellon Trust Company*), Slg. 2009, I-2563, Tz. 40 ff.

<sup>18</sup> Dazu andeutungsweise *Dutta/Heinze*, Prozessführungsverbote (oben N. 1) 461.

messen begegnen zu können. Es ist zu hoffen, dass die Mechanik des Brüsseler Systems im Zuge seiner anstehenden Reform eine entsprechende Feinjustierung erhalten wird<sup>19</sup>, um seine Akzeptanz und damit seinen Erfolg auch in den nächsten Dekaden seiner Existenz zu sichern.

Hamburg

CHRISTIAN HEINZE

*Kohler, Kristin*: Die grenzüberschreitende Verbraucherverbandsklage nach dem Unterlassungsklagengesetz im Binnenmarkt. (Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2005/06.) – (Frankfurt a. M.): P. Lang (2008). XIII, 231 S., S. XV–XXXIV.

Die theoretische Grundannahme, auf der das *liberale* bürgerliche Recht fußt, lässt sich dadurch charakterisieren, dass (Markt-)Ordnung nicht Voraussetzung sondern Folge der bürgerlichen (Markt-)Freiheit sein soll.<sup>1</sup> Im freien Spiel der Kräfte Sorge eine unsichtbare Hand (*invisible hand*) für eine möglichst gute Verteilung knapper Ressourcen und eine effiziente Produktion von Verbrauchsgütern, die im Ergebnis allen Konsumenten zugutekomme.<sup>2</sup> Vertragsgerechtigkeit folgt danach aus der freien Willenseinigung (*Konsens*) der Vertragsparteien.<sup>3</sup> In umgekehrter Ursächlichkeit verläuft die Grundannahme eines *paternalistischen Gegenentwurfs*<sup>4</sup>: (Markt-)Ordnung soll nicht Folge, sondern Voraussetzung der bürgerlichen (Markt-)Freiheit sein.<sup>5</sup> Formale Vertragsfreiheit führt danach zu einer Vertragsungerechtigkeit zugunsten des starken Vertragspartners. Es scheint, als setze sich der Widerstreit der beiden Ansätze in der heutigen verbraucherrechtspolitischen Auseinandersetzung fort.<sup>6</sup> Ausgehend von der Erkenntnis, dass es zwischen Unternehmen und Konsumenten aufgrund zunehmender Marktmacht der Unternehmen bei gleichzeitig abnehmender Informations- und Orientierungsmöglichkeit der Verbraucher<sup>7</sup> am Markt eine *strukturelle Paritätsstörung*<sup>8</sup> oder auch *strukturelle Unterlegenheit des Verbrauchers* im Wirtschafts-

<sup>19</sup> Zu entsprechenden Ansätzen Fragen 3 und 7 im Grünbuch: Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(2009) 175 endg.

<sup>1</sup> Hierauf weist in jüngster Zeit mit Bezugnahme auf das BGB hin *Bruns*, Die Vertragsfreiheit und ihre Grenzen in Europa und den USA: JZ 2007, 385 (386).

<sup>2</sup> Vgl. die Darstellung des Bildes der *invisible hand* von Adam Smith bei *Rösler*, Europäisches Konsumentenvertragsrecht (2003) 25f.

<sup>3</sup> Hierzu *Bruns* (oben N. 1) 386 mit Bezugnahme auf *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts I (1840) 370, 371.

<sup>4</sup> Vgl. *Bruns* (oben N. 1) 386.

<sup>5</sup> *Wiethölter*, Rechtswissenschaft (1968) 165.

<sup>6</sup> Siehe nur *Dreher*, Der Verbraucher, Das Phantom in der opera des europäischen und deutschen Rechts?: JZ 1997, 167 ff.; *Hart/Kötz*, Zum Stand der Verbraucherrechtsentwicklung: ZRPol. 1991, 61 f.; *Herbert Roth*, EG-Richtlinien und Bürgerliches Recht: JZ 1999, 529 ff.

<sup>7</sup> So *Eike v. Hippel*, Verbraucherschutz<sup>3</sup> (1986) 3f.

<sup>8</sup> *Wiedenmann*, Verbraucherleitbilder und Verbraucherbegriff im deutschen und europäischen Privatrecht (2004) 43; siehe auch *Bachmann*, Optionsmodelle im Privatrecht: JZ 2008, 11 (13).